



Lebensmittelverschwendung im Einzel- und Großhandel: Eine Blackbox

Kommentierung des Berichts

„Pakt gegen Lebensmittelverschwendung im Groß- und Einzelhandel - Ergebnisbericht zum Monitoring 2023“

des Thünen-Instituts



Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund und Ziel der vorliegenden Kommentierung	2
2. Methodische Schwächen	3
2.1 Individuell gewählte Basisjahre für die Reduzierung von Lebensmittelabfällen	3
2.2 Ungenaue Datenangaben und Umrechnungsfaktoren	3
2.3 30 % Pauschale für die Weitergabe von Lebensmitteln	4
3. Forderungen der Deutschen Umwelthilfe	5

1. Hintergrund und Ziel der vorliegenden Kommentierung

Der „Pakt gegen Lebensmittelverschwendung“ ist eine Vereinbarung zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und 14 Unternehmen des Groß- und Einzelhandels. Seit dem 27. Juni 2023 verpflichten sich die unterzeichnenden Unternehmen damit auf konkrete Reduzierungsziele ihrer Lebensmittelverschwendung und verpflichtende Reduzierungsmaßnahmen. Die Ziele umfassen dabei nicht nur das eigene Unternehmen, sondern auch Schnittstellen zu den vor- und nachgelagerten Bereichen der Lebensmittelkette.¹

Die unterzeichnenden Unternehmen sind: ALDI Einkauf SE & Co. oHG, ALDI SÜD Dienstleistungs-SE & Co. oHG, CHEFS CULINAR West GmbH & Co. KG, Niederlassung Wöllstein, EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG, HelloFresh Deutschland SE & Co. KG, Kaufland Dienstleistung & Co. KG, Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, METRO Deutschland GmbH, Netto Marken-Discount Stiftung & Co. KG, NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG, PENNY Markt GmbH, REWE Markt GmbH, tegut... gute Lebensmittel GmbH & Co. KG sowie Transgourmet Deutschland GmbH & Co. OHG.

Der Pakt verfolgt die Reduzierungsziele aufgrund der hohen Lebensmittelverschwendung in Deutschland: Laut der Berichterstattung an die EU-Kommission fielen in Deutschland im Jahr 2022 Lebensmittelabfälle (LMA) im Umfang von 10,8 Mio. Tonnen an, 7 % (0,8 Mio. Tonnen) davon im Handel.² Ziel des Paktes ist es, Lebensmittelabfälle im Groß- und Einzelhandel in Deutschland verbindlich und wirksam zu reduzieren: bis 2025 um 30 % und bis 2030 um 50 %. Zur Zielerreichung legt der Pakt eine Reihe von Pflichtmaßnahmen (wie bspw. die Weitergabe von nicht mehr marktgängigen bzw. überschüssigen, aber noch verzehrfähigen Lebensmitteln) und Wahlpflichtmaßnahmen fest.³

Für die Berichterstattung ist das vom BMEL beauftragte Thünen-Institut zuständig. Die 14 Unternehmen, die den Pakt unterzeichnet haben, übermitteln dafür jährlich Daten an das Thünen-Institut. Diese werden in anonymisierter und aggregierter Form in einem Ergebnisbericht veröffentlicht. Der erste Ergebnisbericht ist am 03.12.2024 erschienen.⁴

Die wesentlichen Ergebnisse des Berichtes sind die Dokumentation der Abschreiberate der Unternehmen sowie die Fortschritte zur Reduzierung der Lebensmittelabfälle.

Mit dem vorliegenden Papier kommentiert die Deutsche Umwelthilfe (DUH) den Ergebnisbericht des Thünen-Institutes. Die vorliegende Kommentierung zeigt erhebliche Defizite bei den bereitgestellten Daten und stellt die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten bei der Interpretation der Daten dar. Die DUH gibt interessierten Akteuren aus Politik, Handel und Zivilgesellschaft damit eine Interpretationshilfe an die Hand und zeigt, dass die vom Thünen-Institut veröffentlichten Zahlen nur sehr eingeschränkt belastbar sind und auf ihrer Grundlage keine gesicherten Rückschlüsse für die Reduzierung der LMV gezogen werden können.

¹ Siehe dazu BMEL: Pakt gegen Lebensmittelverschwendung, 03.12.2024, abrufbar unter: <https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittelverschwendung/pakt-gegen-lebensmittelverschwendung.html> (zuletzt geprüft am 11.12.2024).

² BMEL: Lebensmittelabfälle in Deutschland: Aktuelle Zahlen zur Höhe der Lebensmittelabfälle nach Sektoren, 19.11.2024, abrufbar unter: <https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittelverschwendung/studie-lebensmittelabfaelle-deutschland.html> (zuletzt geprüft am 11.12.2024).

³ BMEL; Handelsforum RLV: Pakt gegen Lebensmittelverschwendung (2023), abrufbar unter: <https://www.bmel.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Ernaehrung/Lebensmittelverschwendung/pakt-gegen-lebensmittelverschwendung.pdf?blob=publicationFile&v=4> (zuletzt geprüft am 11.12.2024).

⁴ Kuntscher, M.; Schmidt, T. (2024) Pakt gegen Lebensmittelverschwendung im Groß- und Einzelhandel Ergebnisbericht zum Monitoring 2023: Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut. Thünen Working Paper 250.

2. Methodische Schwächen

Die wichtigsten Schwachstellen des Ergebnisberichts und der dort dargestellten Daten werden im Folgenden dargestellt.

2.1 Individuell gewählte Basisjahre für die Reduzierung von Lebensmittelabfällen

Das Thünen-Institut schreibt: „Die nach dem Umsatz gewichtete Reduzierung von LMA über alle Unternehmen belief sich im Jahr 2023 auf 24 %. Dabei wurden zuerst die Reduzierungserfolge auf Unternehmensebene berechnet. Hierfür wurde der LMA-Anteil des Jahres 2023 der Gesamt-Abschreibungsrate⁵ des Basisjahres gegenübergestellt.“ (S. 1).

Zu den Pflichtmaßnahmen, die die Unternehmen erfüllen müssen, zählt: „die Nennung des Basisjahres sowie die Umsätze und Abschreibungen je Warengruppe ab dem gewählten Basisjahr.“ (S.7).

Bewertung der DUH: Dass die Unternehmen die Basisjahre für die Berechnung der Reduzierung auf Unternehmensebene selbst auswählen dürfen, sieht die DUH kritisch. Das führt dazu, dass die angegebenen 24 % „nach dem Umsatz gewichtete Reduzierung von LMA“ keinen direkten Vergleich zu einem bestimmten Datum bzw. Basisjahr möglich macht. Durch die individuelle Auswahl ist davon auszugehen, dass zumindest einige Unternehmen für sie vorteilhafte Basisjahre gewählt haben.

Da die Unternehmen erst ab dem selbst gewählten Basisjahr Zahlen über Umsätze und Abschreibungen je Warengruppe liefern müssen, ist die Datenlage für viele Jahre unvollständig. Grafik 6 im Thünen-Bericht macht deutlich, dass vier Datensätze mit Gesamt-Abschreibungsdaten ab dem Jahr 2019 vorliegen, sechs Datensätze ab 2022 und fünf sogar erst ab 2023. Anzumerken ist, dass Datensätze hier nicht gleich Unternehmen sind, da von den 14 Unternehmen 15 Datensätze eingereicht wurden (vgl. S. 13).

Welches Unternehmen welches Jahr gewählt hat, wurde nicht veröffentlicht. Das ist auch dem Umstand geschuldet, dass das Thünen-Institut die Daten „aggregiert und anonymisiert“ (S. 1) darstellen muss.

2.2 Ungenaue Datenangaben und Umrechnungsfaktoren

Das Thünen-Institut schreibt: „Umsatzzahlen und Abschreibungen liegen in Euro vor und eine zusätzliche Angabe in Gewicht steht vielen Unternehmen nicht zur Verfügung.“ (S.11).

Zur Umrechnung von Euro in Tonnen wurden für die verschiedenen Warengruppen Umrechnungsfaktoren genutzt (siehe Tabelle 4 im Thünen-Bericht):

- Obst und Gemüse: 4,18 €/kg
- Brot und Backwaren: 4,18 €/kg
- Fleisch und Fisch: 7,86 €/kg
- Milchprodukte: 9,54 €/kg
- Übrige Lebensmittel: 7,78 €/kg

⁵ Die Gesamt- Abschreibungsrate setzt sich zusammen aus Abfällen und Weitergaben (letztere wiederum umfassen Weitergaben für die menschliche Ernährung – also Lebensmittelpenden – und Tierfutter). Man kann also vereinfacht sagen: Alle Lebensmittel, die nicht verkauft wurden, sind Abschreibungen (vgl. S. 11).

Zum Umrechnungsfaktor selbst schreibt das Thünen-Institut: *„Zur Verbesserung der Datenqualität wird angestrebt, dass die Unternehmen ihre Abschreibungen und Umsätze neben der Nennung in Euro auch in Tonnagen liefern. Ist dies nicht umsetzbar, könnten die Umrechnungsfaktoren unternehmensspezifisch ermittelt oder durch eine andere geeignete Methode verbessert werden.“* (S. 29).

Bewertung der DUH: Da die Unternehmen hauptsächlich Abschreibungs-Daten in Euro erheben, ist eine Umrechnung mittels eines Umrechnungsfaktors plausibel. Auch das beschriebene Vorgehen, das zum Großteil aus einer älteren Publikation des Thünen-Instituts (Orr und Schmidt 2021), übernommen wurde, ist nachvollziehbar. Allerdings kann nicht häufig genug betont werden, dass es sich bei den Umrechnungen um Annäherungen handelt. Um die Datenlage zu verbessern, ist es entscheidend, dass zukünftig auch Gewichtswerte (in Tonnen oder Kilogramm) übermittelt werden.

2.3 30 % Pauschale für die Weitergabe von Lebensmitteln

Das Thünen-Institut schreibt: *„Ein Teil der abgeschriebenen Lebensmittel wurde für den menschlichen Verzehr weitergegeben, z. B. an soziale Einrichtungen. Die Weitergabe wurde pauschal mit 30 % angesetzt, eine Facheinschätzung vom EHI Retail Institute, die auf einer Stichprobenerhebung von 2018 beruht (Orr und Schmidt 2021).“* (S. 4).

„Wie bereits in Kapitel 0 genannt, sollen die teilnehmenden Unternehmen mindestens einmal Informationen über den Umfang der jährlich weitergegebenen Lebensmittel erbringen. Bis zu dieser Datenlieferung wird für die Lebensmittelweitergabe für den menschlichen Verzehr eine Pauschale von 30 % im Excel-Template hinterlegt. Diese Facheinschätzung wurde bereits im Handelsforum angewandt und stammt vom EHI Retail Institute und basiert auf einer Stichprobenerhebung von 2018 (Orr und Schmidt 2021)“ (S. 9).
„Die Angabe des Umfangs der Weitergabe als Lebensmittel muss bis 2031 mindestens einmal erfolgen, bis dahin bleibt die 30 %-Pauschale hinterlegt“ (S.13).

„Sieben Datensätze enthalten unternehmensspezifische Werte für die Weitergabe als Lebensmittel, bei den übrigen Datensätzen ist die Pauschale von 30 % hinterlegt.“ (S.14).

Bewertung der DUH: Die Unternehmen haben sich mit der Unterzeichnung des Paktes dazu verpflichtet, ihre Lebensmittelabfälle bis 2025 um 30 % und bis 2030 um 50 % zu reduzieren. In Summe bedeutet das, dass alle Unternehmen, die keine Daten zu ihren Lebensmittelweitergaben eingereicht haben, das Ziel für 2025 bereits durch die pauschal angenommenen 30 % erreichen. Durch die aggregierte Darstellung der Daten bleibt bloß unsichtbar, welche Unternehmen noch keine Zahlen über ihre Lebensmittelweitergaben eingereicht haben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die pauschal angenommene 30 % Weitergabe die Gesamtbilanz besser ausfällt als sie eigentlich ist. Somit scheint es wahrscheinlich, dass die „nach dem Umsatz gewichtete Reduzierung von Lebensmittelabfällen“, die nach Berechnung des Thünen-Instituts für 2023 24 % beträgt, in der Realität deutlich geringer ausfällt.

Im Fazit des Ergebnisberichts heißt es dazu: *„Die gewichteten Ergebnisse des Paktes (gewichtete Gesamt-Abschreibungsrate und gewichtete Reduzierung) aggregieren 15 Datensätze zu einem Ergebnis. Die Streuung in der Stichprobe ist jedoch groß. Die gewichtete Reduzierung liegt zwar bereits bei 24 %, wodurch die Erreichung des Zwischenziels (Reduzierung um 30 % bis 2025) realisierbar scheint, allerdings muss dieses auf Unternehmensebene erreicht werden. Zudem kann es aufgrund der Pauschale von 30 % für die Weitergabe als Lebensmittel, die derzeit noch bei acht Datensätzen hinterlegt ist, zu einer Unter- oder Überschätzung der Weitergabe und damit der Reduzierung gekommen sein.“* (S.25).

Die angenommene 30 % Spendenpauschale ist v.a. deshalb kritisch zu sehen, da sie ausschließlich auf der Expertenschätzung eines Mitarbeiters des EHI Retail Institutes beruht, der sich auf Stichprobenerhebungen hierzu aus 2018 beruft.⁶ Auf Nachfrage beim Thünen-Institut und beim EHI Retail Institute stellte sich heraus, dass die Stichprobenerhebungen bisher nicht veröffentlicht worden sind. Die Erhebungen wurden laut mündlicher Aussage aus dem EHI im Auftrag des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmitteleinzelhandels e.V. (BVLH) durchgeführt. Auch der BVLH möchte die Ergebnisse auf Nachfrage nicht veröffentlichen. Auf Anfrage wurde vom EHI mitgeteilt, dass die Stichprobenerhebungen in den Jahren 2010, 2017, 2019, 2020 durchgeführt wurden. Sowie, dass die Erhebung mittels schriftlicher Befragungen, in den meisten Fällen mit vor- und nachgelagerten persönlichen Gesprächen, erfolgte. Beim Thema der Lebensmittelspenden waren die meisten Unternehmen nicht in der Lage ausreichend genaue Angaben zu machen. Der entsprechende Fragenkomplex fiel daher etwas rudimentär aus. Bei den vier Erhebungen machten jeweils nur 3-6 Unternehmen Angaben zu Abgabemengen auf Basis unterschiedlicher Datengrundlagen. Zu diesen Unternehmen gehörte auch eines, das für einen Zeitraum von etwa 3 Monaten in acht Filialen die Abgabemengen genau erfasste. **Nach DUH-Einschätzung reicht diese Stichprobe nicht aus, um die 30 % Spendenpauschale für alle Unternehmen des LEH anzunehmen.**

Eine Einflussnahme der unterzeichnenden Handelsunternehmen auf die EHI-Einschätzung liegt nahe, zumal von den 14 Unternehmen, die den Pakt gegen Lebensmittelverschwendung mitgezeichnet haben, 9 Unternehmen direkte Mitglieder beim EHI Retail Institute sind: ALDI Einkauf SE & Co. oHG, ALDI SÜD Dienstleistungs-SE & Co. oHG, CHEFS CULINAR West GmbH & Co. KG, Niederlassung Wöllstein, EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG, Netto Marken-Discount Stiftung & Co. KG, PENNY Markt GmbH, REWE Markt GmbH, tegut... gute Lebensmittel GmbH & Co. KG, Transgourmet Deutschland GmbH & Co. OHG. Bei drei weiteren unterzeichnenden Unternehmen sind andere Unternehmen der gleichen Gesellschaft Mitglied bei EHI Retail Institute: Kaufland Stiftung & Co. KG; Lidl Stiftung & Co. KG; Lidl e-commerce GmbH & Co. KG; METRO AG; METRO C&C Deutschland GmbH; MEC METRO-ECE Centermanagement GmbH & Co. KG.

Da die Unternehmen bis 2031 Zeit haben, Zahlen über die Weitergabe von Lebensmitteln an das Thünen-Institut zu melden, kann es noch lange dauern, bis konkrete Aussagen über die tatsächliche Weitergabe von Lebensmitteln vorliegen. Geht man davon aus, dass Meldungen zu unterschiedlichen Jahren erfolgen, wären auch diese zukünftig nicht untereinander vergleichbar. Dass bisher sieben Datensätze vorliegen, ist ein positives Zeichen. Ob Unternehmen, die ihre Zahlen bereits gemeldet haben, dies auch in Zukunft tun werden, bleibt aufgrund der fehlenden Verpflichtung abzuwarten.

3. Forderungen der Deutschen Umwelthilfe

Die pauschal angenommene 30 % Spende von Lebensmitteln, die Umrechnung von Euro in Tonnen sowie die individuelle Festlegung der Basisjahre beeinflusst das Gesamtergebnis und die Belastbarkeit der Studie maßgeblich. Das Thünen-Institut macht dies in seiner Publikation transparent (bspw. S.25 – 27 Thünen-Bericht). Es liegt nun an den Unternehmen, die Zahlen nachzubessern und transparenter offenzulegen. Die Politik muss dafür entsprechende Verpflichtungen schaffen. Alle Akteure, die sich auf die Monitoringdaten beziehen und diese interpretieren, sollten berücksichtigen, dass die Ergebnisse nur sehr eingeschränkt Auskunft über tatsächliche Fortschritte des Handels geben können. Fehlinterpretationen können die Folge sein.

⁶ Vgl. dazu die im Thünen-Bericht angegebene Quelle: Orr L, Schmidt TG (2021) Monitoring der Lebensmittelabfälle im Groß- und Einzelhandel in Deutschland 2019: Daten des Lebensmitteleinzelhandels. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut. Thünen Working Paper 168, S. 10. Dort heißt es in einer Fußnote: „Auskunft von Frank Horst (EHI Retail Institute). Der Aussage liegen Stichprobenerhebungen aus 2018 zugrunde.“

Die Deutsche Umwelthilfe fordert daher mehr Transparenz und ein Herstellen von Vergleichbarkeit innerhalb der Daten:

- » Die Politik – insbesondere das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie gegebenenfalls das Thünen-Institut – muss klare Anforderungen an die von Unternehmen einzureichenden Daten definieren, deren Einhaltung sicherstellen und bei Verstößen entsprechende Sanktionen verhängen. Unternehmen dürfen nicht nur freiwillig Lebensmittelverschwendung reduzieren, sondern müssen gesetzlich dazu verpflichtet werden. Der Lebensmittelhandel muss die Einhaltung der Vorgaben sicherstellen.
- » **Die Angabe der Daten ab einem selbstgewählten Basisjahr macht zeitliche Vergleiche schwierig. Um hier nachzubessern, fordern wir die Unternehmen auf, vollständige Angaben zu veröffentlichen** – entsprechend sollten fehlende Daten dazu, wie hoch die jeweiligen Umsätze und Abschreibungen je Warengruppe in den letzten Jahren waren, nachträglich an das Thünen-Institut gemeldet werden. Orientiert man sich dabei an den Basisjahren, die im bisher veröffentlichten Bericht verwendet wurden, so beträfe dies eine Offenlegung der Gesamt-Abschreibungsraten aller Jahre ab 2019 (siehe dazu Abb. 6 auf Seite 17 des Thünen-Berichts).
- » Eine aufwendige Umrechnung von Euro in Tonnen (siehe Tabelle 4, S. 12 des Thünen-Berichts) stellt die tatsächlichen Lebensmittelverluste nur sehr grob dar und lässt kaum Rückschlüsse auf tatsächliche Mengen zu. Es ist dringend notwendig an dieser Stelle nachzubessern. **Abschreibungen sollten zukünftig in Tonnen angegeben werden.**
- » **Lebensmittelspenden sollten in nachvollziehbarer, einheitlicher Methode von allen Unternehmen erhoben und jährlich offengelegt werden.** Den Umfang der Weitergabe von Lebensmitteln bis 2031 nur ein einziges Mal vorzulegen, reicht nicht aus. Unternehmen sollten hier nachbessern und jährlich über ihre Lebensmittelspenden berichten. Die Politik hat die Aufgabe, sie dazu zu verpflichten.
- » In zukünftigen Berichten sollte auf die pauschale Annahme von 30 % Lebensmittelspenden verzichtet werden. Statt pauschal von Lebensmittelweitergaben auszugehen, sollte nach dem Kredo gehandelt werden: Wer nichts angibt, hat auch nichts abgegeben.

Förderhinweis:

Dieses Projekt wurde gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages.

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Stand: 12.03.2025



 Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartnerinnen

Farina Kiefer
Referentin
Tel.: 030 2400 867 - 888
E-Mail: kiefer@duh.de

Kathrin Anna Frank
Teamleitung Ernährung und Landnutzung
Tel.: 030 2400 867 - 884
E-Mail: frank@duh.de

www.duh.de info@duh.de  [umwelthilfe](https://www.instagram.com/duh.de)

 Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: www.duh.de/spenden

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.

